

wurde die 2. Auflage der G'schen Anleitung, mit deren Redaction G. Gerber und Inst.-Dir. H. Gratzmüller betraut worden waren, 1850 herausgegeben. Die Leitung des st. Bureau's erhielt G's Vetter, F. P. Scheiber, jetzt Rentbeamter in Tölz, nach ihm G. Gerber, der auch an G's Stelle als Lehrer an der Münch. Universität, polytechnischen Schule u. s. w. trat und 1860 von Sr. Maj. dem Könige zum Secretär am obersten Gerichtshofe ernannt ward. Die Königl. Bayrische Staatsregierung nahm sich der Kunst in dankenswerther Weise an durch Verordnungen für die ausschliessliche Anwendung des G'schen Systems in Bayern (vom 14. Nov., publicirt d. 13. Dec. 1841), Lehrerprüfungen (16. Juli 1852), Einführung des st. Unterrichts an den höheren Lehranstalten (30. Sept. 1854) u. s. w.¹⁾ Ebenso ordnete eine Allerh. Entschliessung an, dass Sr. Maj. dem Könige alljährlich über Fortschritt und Verbreitung des st. Unterrichts Vortrag erstattet werde. Auch die Stände bewilligten, wie sie schon früher G's Werk unterstützt hatten, 1856 eine aesehnliche Erhöhung des Etats für Stenographie.

In Sachsen waren schon i. J. 1833—1834 durch einen Schüler G's, den Rechtscandidat und nachmaligen Professor der St., Fr. Wigard (geb. d. 31. Mai 1807 in Mannheim) die Kammerverhandlungen, anfangs allein, später mit im Auftrage der sächs. Staatsregierung von ihm gebildeten Schülern, stenographirt worden. Seitdem war Wigard, 1834 im Staatsdienste angestellt, ununterbrochen als praktischer St. in Dresden wie an vielen anderen Orten, sowie als Lehrer der St. thätig und bildete als solcher eine grosse Anzahl von Schülern aus, zu denen auch die fünf ältesten Mitglieder des Königl. sten. Instituts gehören. Mit einigen derselben nahm W. auch, von der Königl. Preuss. Staatsregierung berufen, die Verhandlungen des vereinigten Landtages und Landtags-Ausschusses in Berlin (s. o.) auf, indem er zugleich das sten. Bureau als Vorstand leitete. — Ueber Wigard's spätere literarische Thätigkeit s. u. §. 15. — Das st. Institut²⁾ selbst (als Unterrichtsanstalt gegründet d. 20. Jan. 1835) ward auf Wigard's Antrag durch die wohlwollende Fürsorge der Königl. Sächsischen Staatsregierung am 3. Oct. 1839 zur Staatsanstalt erhoben, deren Wirksamkeit sich hauptsächlich auf den st. Unterricht und die Aufnahme und wortgetreue Wiedergabe der Landtags-Verhandlungen u. dergl. erstreckt. Nach §. 4 des Regulativs vom 10. Juni 1850 zerfallen die St., deren Zahl §. 2 bis auf Weiteres auf 8 etatmässig festsetzt, in: I. Klasse, als Staatsdiener mit festem Gehalt; II. Kl., gegen feste jährliche Remuneration ohne Staatsdienereigenschaft angestellte; III. Kl. gegen blossen Diätenbezug im Falle wirklicher Dienstleistung verwendete. Ausser der st. Tüchtigkeit sollen sie nachweisen, dass sie die Universitätsstudien absolvirt haben. Ihr Gehalt bez. Remuneration steigt von 200 bis 800 Thlr. Hierzu kommen noch Diäten für den öffentlichen (Landtags-) Dienst von 2 Thlr. — Auch die Kammern förderten bereitwillig die St. Ein erfreuliches Zeichen von der Würdigung der G'schen St. und von dem lebhaften Interesse an der Verwirklichung der Zwecke des st. Instituts: „Aufnahme der Landtags- und anderer öffentlichen Verhandlungen sowie Verbreitung der St. durch Unterricht“ gab nach Prof. Wigard's 1850 stattgefunder Quiescirung sowie nach dem Abgange seines interimistischen Nachfolgers, F. G. Schladitz, jetzt Hauptstaatsarchivar, die Staatsregierung dadurch, dass ein Mitglied des Ministeriums des Innern, der jetzige geh. Regierungsrath H. Häpe, am 30. Oct. 1854 mit der commissarischen Leitung des Instituts beauftragt wurde. Unter

1) S. Münchn. sten. Blätter 1854, S. 113 ff. 1860, Nr. VI u. VII. — 2) Ueber die „Thätigkeit des Königl. sten. Instituts u. die Fortschritte der Gabelsb. Stenographie im J. 1859“, s. unter And. Wissenschaftl. Beil. der Leipz. Zeitg. 1860, Nr. 19 u. 20.